



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Alter des Wortes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

baren Beobachtung und sachlicher Erwägungen zu sicher ist, um durch den entgegenstehenden lautgesetzlichen Analogieschluß erschüttert zu werden. In einem solchen Falle ist das sachliche Ergebnis anzunehmen und die lautgesetzliche Analogie abzulehnen. Die ihr zugrunde liegenden Beobachtungen haben sich als „unvollständig“ herausgestellt.

5. Die Beobachtung und Verwertung der Lautformen wird für die Sprachwissenschaft umso schwieriger, je höher wir in die Vergangenheit zurückgehen. An die Stelle der unmittelbaren Erschließung aus der Schrift treten Schlußfolgerungen aus den späteren Lauten auf Grund der Wortgeschichte und auf Grund der Formen verwandter Sprachen. Die Unsicherheit wird sich leicht auch auf die Analogieschlüsse übertragen, die aus solchen Geschichtsergebnissen gezogen werden können. Namentlich muß die Dürftigkeit oder das Fehlen einer unmittelbaren Beobachtung die negativen Analogieschlüsse, die Unmöglichkeitsurteile, in ihrer Bestimmtheit abschwächen. Deshalb wird die Tragweite der Lautgesetze im Verhältnis zu dem Ergebnisse der unmittelbaren Beobachtung umso vorsichtiger zu beurteilen sein, je früher die Zeit ist, in der wir uns die Wortentstehung zu denken haben.

6. Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß wir die Entstehung unseres Wortes, soweit die Möglichkeit der Zusammensetzung mit dem Zahlworte in Betracht kommt, in eine frühere Zeit zurückverlegen dürfen. Das gemeinte Gericht der *centeni comites* wird bei Tacitus als eine gemeingermanische Einrichtung hingestellt. Seine weitere Zurückdatierung stößt auf keine rechtshistorische Schranke. Die Zahlendeutung des Kennworts ergibt einen so unmittelbaren Zusammenhang, daß wir die Wortentstehung in dieselbe Zeit zurückverlegen können, in der das Sozialgebilde entstand. Bei der Zurückverlegung der Wortentstehung ist natürlich auf die frühere Bedeutungsgeschichte des Grundworts mahal Rücksicht zu nehmen. Aber diese Rücksichtnahme ergibt, soweit ich als Laie urteilen kann, kein Hindernis für das Alter der Bedeutung Gerichtsverhandlung. Auch bei dem jüngeren Parallelworte „sprechen“ läßt sich eine Neigung zu dem gleichen Bedeutungswandel beobachten. (Bauernsprache usw. als Bezeichnung für Versammlung.)